

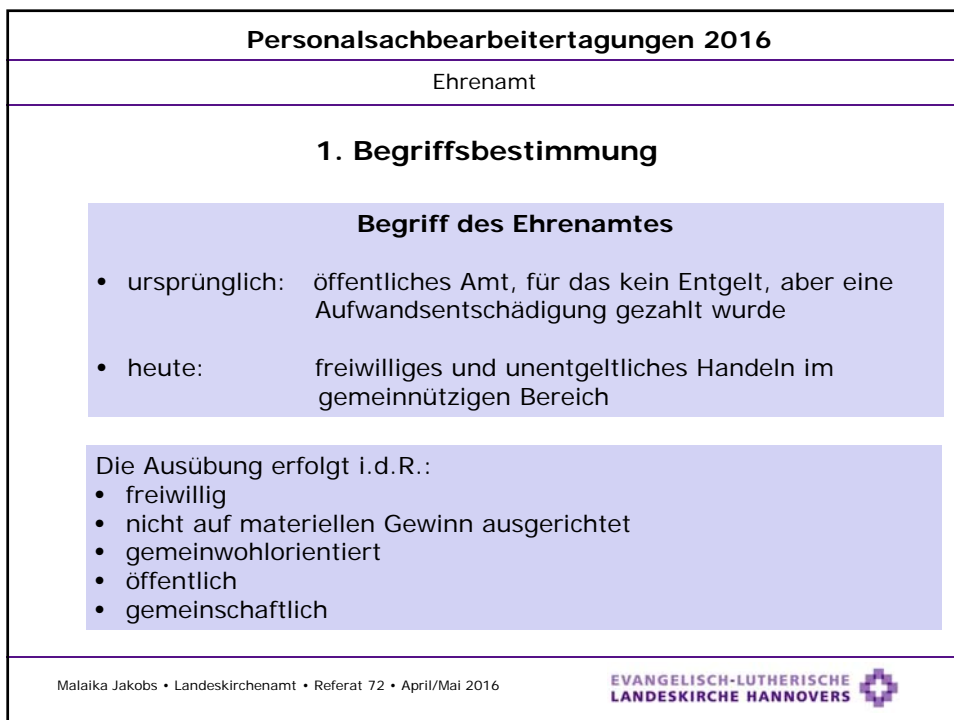
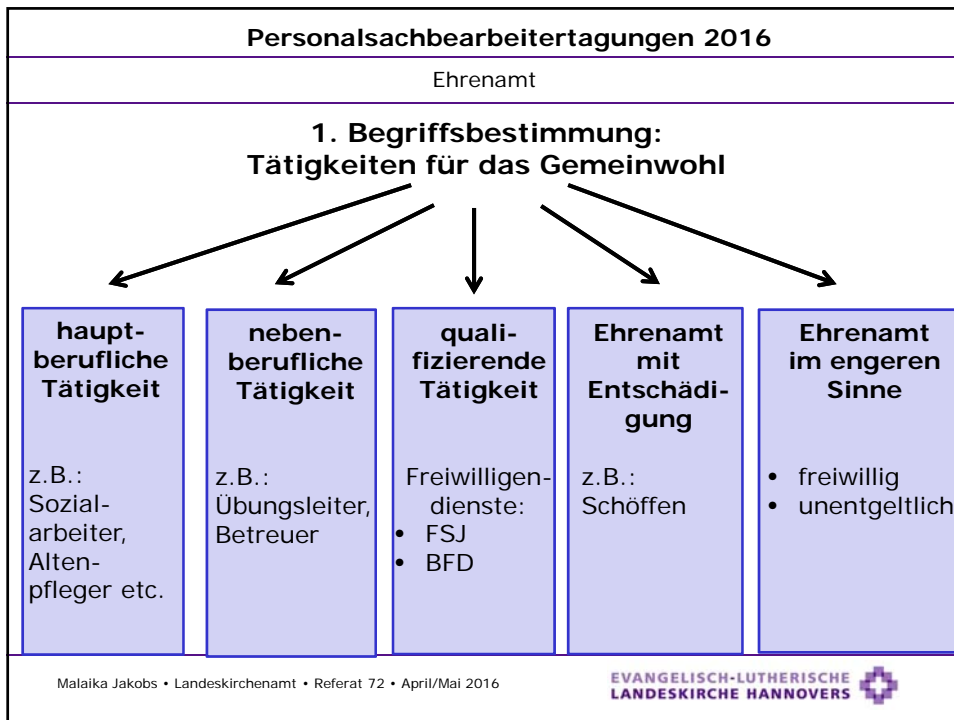
Ehrenamt

Rechtliche Aspekte



Gliederung

1. **Begriffsbestimmung**
2. **rechtliche Einordnung**
3. **Leistungen an den Ehrenamtlichen**
4. **Abgrenzung Ehrenamt <-> Arbeitsverhältnis**
5. **Einzelfragen und Probleme**
6. **Praxishinweise**



Personalsachbearbeitertagungen 2016

Ehrenamt

2. rechtliche Einordnung

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist rechtlich:

ein Auftragsverhältnis

Ein Auftrag liegt vor, wenn:


- eine beauftragte Person (= der Ehrenamtliche)
 - sich gegenüber einem Auftraggeber
 - verpflichtet
 - für diesen unentgeltlich ein Geschäft zu besorgen
-
- **maßgebliche Vorschriften für den Auftrag: §§ 662-674 BGB**

Personalsachbearbeitertagungen 2016

Ehrenamt


2. rechtliche Einordnung

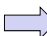

Auftrag = Gefälligkeitsvertrag


Gefälligkeitsvertrag  Gefälligkeitsverhältnis


unentgeltlich


fremdnützig


Personalsachbearbeitertagungen 2016	
Ehrenamt	
2. rechtliche Einordnung	
Gefälligkeitsvertrag	↔
Gefälligkeitsverhältnis	
Rechtsbindungswille	
↙	↘
(+)	(-)
z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • wenn sich die begünstigte Person erkennbar auf die Zusage verlässt • bei erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung 	-> bloße Gefälligkeit z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Mitnahme anderer Kinder zum Kindergarten • Bereitschaft das Nachbarhaus zu beaufsichtigen
<small>Malaika Jakobs • Landeskirchenamt • Referat 72 • April/Mai 2016</small>	
<small>EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE HANNOVERS  7</small>	

Personalsachbearbeitertagungen 2016	
Ehrenamt	
3. Leistungen an den Ehrenamtlichen	
 Der Ehrenamtliche verrichtet seine Tätigkeit unentgeltlich	
Unentgeltlichkeit i.S.d. § 662 BGB = keine Vergütung der beauftragten Person für Zeitaufwand und Leistung	
aber: Anspruch auf Aufwendungsersatz gem. § 670 BGB	
§ 670 Ersatz von Aufwendungen: <i>Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.</i>	
<small>Malaika Jakobs • Landeskirchenamt • Referat 72 • April/Mai 2016</small>	
<small>EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE HANNOVERS  8</small>	

Personalsachbearbeitertagungen 2016
Ehrenamt
3. Leistungen an den Ehrenamtlichen Aufwendungsersatz gem. § 670 BGB Definition Aufwendungen:
<div style="background-color: #e6e6fa; padding: 10px;"> Vermögensopfer, die die beauftragte Person zum Zweck der Ausführung des Auftrages oder auf Weisung des Auftraggebers tätigt bzw. die sich als notwendige Folge der Ausführung ergeben (BGH) </div>
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> Malaika Jakobs • Landeskirchenamt • Referat 72 • April/Mai 2016 <div style="text-align: right;">  EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE HANNOVERS </div> 9 </div>

Personalsachbearbeitertagungen 2016
Ehrenamt
3. Leistungen an den Ehrenamtlichen Aufwendungsersatz gem. § 670 BGB
Beispiele: Aufwendungen (+) <ul style="list-style-type: none"> • Fahrtkosten • Verpflegungsmehrkosten • Porto- und Telefonkosten • Büro- oder Bastelmaterial • Kosten für notwendige Fachliteratur • Kosten von Fortbildungsmaßnahmen, die notwendige Kenntnisse zur Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit vermitteln Aufwendungen (-) <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsleistung • Ersatz für Verdienstausschlag • übliche Abnutzung von Gegenständen des Ehrenamtlichen
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> Malaika Jakobs • Landeskirchenamt • Referat 72 • April/Mai 2016 <div style="text-align: right;">  EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE HANNOVERS </div> 10 </div>

Personalsachbearbeitertagungen 2016	
Ehrenamt	
3. Leistungen an den Ehrenamtlichen Geltendmachung des Aufwendersersatzes	
Die Aufwendungen des Ehrenamtlichen müssen <ul style="list-style-type: none"> • tatsächlich angefallen und nachgewiesen und • zur Ausführung des Ehrenamtes erforderlich und angemessen sein. 	
Nachweisbarkeit	-> belegbar für den konkreten Einzelfall entstanden
Erforderlichkeit	-> Aufwendungen, die die beauftragte Person für erforderlich halten durfte -> Perspektive: Interesse des Auftraggebers
Angemessenheit	-> ob und inwieweit die Aufwendungen in einem vernünftigen Verhältnis zur Bedeutung und dem angestrebten Erfolg stehen
<p>Malaika Jakobs • Landeskirchenamt • Referat 72 • April/Mai 2016</p> <p style="text-align: right;"> EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE HANNOVERS  11 </p>	

Personalsachbearbeitertagungen 2016	
Ehrenamt	
3. Leistungen an den Ehrenamtlichen Aufwendersersatz	
<p>Im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers gilt der Grundsatz: keine Zahlung von pauschalitem Aufwendersersatz!!!</p>	
<p>Ausnahme: ausdrückliche gesetzliche Regelung</p>	
<p>Beispiel: - § 2 LEVO für Prädikanten und Lektoren - § 28 Abs. 2 S. 2 KGO für außergewöhnlichen Aufwand eines KV-Mitgliedes</p>	
<p>Malaika Jakobs • Landeskirchenamt • Referat 72 • April/Mai 2016</p> <p style="text-align: right;"> EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE HANNOVERS  12 </p>	

Personalsachbearbeitertagungen 2016

Ehrenamt

3. Leistungen an den Ehrenamtlichen Aufwendungsersatz

Im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche gilt der Grundsatz:
keine Zahlung von pauschalitem Aufwendungsersatz!!!

(S) sog. steuerrechtliche „Ehrenamtszuschale“ gem. § 3 Nr. 26a EStG

- > Steuerbefreiung für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit
- > kann im Bereich der Landeskirche nur für Mitarbeiter oder ggf. Honorarkräfte Anwendung finden, nicht aber für Ehrenamtliche!
- > denn Ehrenamtliche erhalten nur Ersatz ihrer tatsächlichen Aufwendungen
- > dieser konkrete Aufwendungsersatz für den Ehrenamtlichen ist in jedem Fall steuerfrei (§ 3 Nr. 12 EStG) und sozialversicherungsfrei

Personalsachbearbeitertagungen 2016


Ehrenamt


3. Leistungen an den Ehrenamtlichen Aufwendungsersatz


Im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche gilt der Grundsatz:
keine Zahlung von pauschalitem Aufwendungsersatz!!!


Wenn Zahlungen an einen „Ehrenamtlichen“ getätigt werden sollen:

- die über den konkreten Aufwendungsersatz hinausgehen
 - für die keine Rechtsgrundlage einen Ausnahmetatbestand vorsieht
- > muss ein Dienstverhältnis – oder sofern rechtlich möglich ein Honorarverhältnis - begründet werden

Personalsachbearbeitertagungen 2016	
Ehrenamt	
4. Abgrenzung Ehrenamt <-> Arbeitsverhältnis	
Ehrenamt	Arbeitsverhältnis
<p>ehrenamtliche Tätigkeit = freiwilliges und unentgeltliches Handeln im gemeinnützigen Bereich</p>	<p>Arbeitnehmerbegriff (BAG) = <i>„Wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist“</i></p>
<p>Malaika Jakobs • Landeskirchenamt • Referat 72 • April/Mai 2016</p>	
<p>EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE HANNOVERS  15</p>	

Personalsachbearbeitertagungen 2016	
Ehrenamt	
4. Abgrenzung Ehrenamt <-> Arbeitsverhältnis	
Ehrenamt	Arbeitsverhältnis
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarung des Auftragsverhältnisses 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsvertrag
<ul style="list-style-type: none"> • Auftrag im Wesentlichen: einseitig verpflichtender Vertrag für beauftragte Person <u>ohne Gegenleistung</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsvertrag im Wesentlichen: gegenseitig verpflichtender Vertrag zum Austausch von <u>Leistung</u> (Arbeitsleistung) und <u>Gegenleistung</u> (Vergütung)
<p>Malaika Jakobs • Landeskirchenamt • Referat 72 • April/Mai 2016</p>	
<p>EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE HANNOVERS  16</p>	

Personalsachbearbeitertagungen 2016	
Ehrenamt	
4. Abgrenzung Ehrenamt <-> Arbeitsverhältnis	
Ehrenamt	Arbeitsverhältnis
unentgeltlich	entgeltlich
Verfolgung ideeller Ziele	Erwerbsabsicht
freiwillig	fremdbestimmt, persönliche Abhängigkeit
weitgehender weisungsunabhängig -> § 665 BGB	weisungsabhängig -> Direktionsrecht (Art, Zeit, Ort und Dauer der Durchführung)
Kündigung jederzeit möglich	Kündigungsfristen und -gründe
<p>Malaika Jakobs • Landeskirchenamt • Referat 72 • April/Mai 2016</p> <p style="text-align: right;">EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE HANNOVERS  17</p>	

Personalsachbearbeitertagungen 2016	
Ehrenamt	
4. Abgrenzung Ehrenamt <-> Arbeitsverhältnis	
<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung erfolgt nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls • BAG: Erwerbsabsicht zulässiges Kriterium zur Abgrenzung -> <i>„Auch wenn die Erwerbsabsicht keine notwendige Bedingung für die Arbeitnehmereigenschaft ist, spricht ihr Fehlen doch im Rahmen einer Gesamtwürdigung gegen die Annahme eines Arbeitsverhältnisses. Denn typischerweise verfolgt ein Arbeitnehmer das Ziel, für seine Arbeit ein Entgelt zu erhalten. Dass neben diesem materiellen Interesse oftmals auch immaterielle Interessen eine Rolle spielen, schließt nicht aus, die Erwerbsabsicht als wesentliches Merkmal zur Abgrenzung von Tätigkeiten heranzuziehen, die vorwiegend auf ideellen Beweggründen beruhen.“</i> 	
<p>Malaika Jakobs • Landeskirchenamt • Referat 72 • April/Mai 2016</p> <p style="text-align: right;">EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE HANNOVERS  18</p>	

Personalsachbearbeitertagungen 2016

Ehrenamt

4. Abgrenzung Ehrenamt <-> Arbeitsverhältnis

Folgen bei unzutreffender Einordnung als ehrenamtliche Tätigkeit

- Arbeitsverhältnis begründet
- MiLoG kommt zur Anwendung (§ 22 Abs. 3 MiLoG (-))
- tarifrechtliche Eingruppierung nach DienstVO i.V.m. TV-L
- lohnsteuerrechtlich relevante Einkünfte
- sozialversicherungsrechtlich relevante Einkünfte:
Anstellungsträger kann zur Nachentrichtung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge herangezogen werden
(Verjährungsgrenze: 4 Jahre ab Fälligkeit, § 25 SGB IV)

Personalsachbearbeitertagungen 2016

Ehrenamt

5. Einzelfragen: Kündigung

Grundsatz:

- ehrenamtliche Tätigkeit kann jederzeit von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist beendet werden
-> § 671 BGB

Ausnahme:

- Kündigung zu Unzeit
-> Auftraggeber muss die Möglichkeit anderweitiger Fürsorge für die Tätigkeit haben
-> Ausnahme: wichtiger Grund des Ehrenamtlichen

ehrenamtliche Tätigkeit in kirchlichen Gremien:

- > Verfahrensvorschriften in jeweiligen Kirchengesetzen zu beachten

Personalsachbearbeitertagungen 2016

Ehrenamt

5. Einzelfragen: Versicherungsschutz für Ehrenamtliche

Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung

- Ehrenamtliche, die im Auftrag von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, der Landeskirche oder deren unselbständigen Einrichtungen tätig werden, sind gesetzlich unfallversichert.
-> § 2 Abs. 1 Nr. 10 b SGB VII
- Es besteht Haftpflichtversicherungsschutz für die Tätigkeit von Ehrenamtlichen im Rahmen des Sammelversicherungsvertrages „Unfall-, Haftpflichtversicherungen“, der zwischen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Landschaftlichen Brandkasse Hannover abgeschlossen worden ist.

Personalsachbearbeitertagungen 2016

Ehrenamt

5. Einzelfragen: Vorlage von Führungszeugnissen

- Ehrenamtliche, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig werden sollen, müssen ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG vorlegen, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen dieses notwendig machen
-> zu den Abgrenzungskriterien: Rundverfügung G 9/2013
- Inhalt einfaches Führungszeugnis:
Verurteilungen > 90 Tagessätze oder drei Monate Freiheitsstrafe
- Inhalt erweitertes Führungszeugnis:
Verurteilungen wegen Sexualstraftaten unabhängig vom Strafmaß

Personalsachbearbeitertagungen 2016

Ehrenamt

5. Einzelfragen: Vorlage von Führungszeugnissen

- Art des Führungszeugnisses: Belegart NE (für private Zwecke)
- für Ehrenamtliche gilt eine Ausnahme von der Gebührenpflicht
 - > Nachweis durch Bestätigung der kirchlichen Einrichtung, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Gebührenpflicht vorliegen
- grds. auch für Minderjährige
- Zeitpunkt der Einsichtnahme:
 - > vor Aufnahme der Tätigkeit
 - > bis 3 Monate nach Erteilung i.d.R. noch aktuell
- Abstände der Einsichtnahme: i.d.R. 5 Jahre angemessen

-> **siehe Rundverfügung G 9/2013 inkl. Muster für die Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit**

Personalsachbearbeitertagungen 2016

Ehrenamt

6. Praxishinweise

Materialien der Landeskirche unter:

<http://www.ehrenamt-kirche.de>

- Vereinbarungen zu ehrenamtlicher Tätigkeit
- Anträge auf Auslagererstattung
- Verpflichtungserklärungen zum Datenschutz
- Nachweis der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Einzelheiten zum Versicherungsschutz
- Infomaterial für Ehrenamtliche
- etc.